

Deshalb war es notwendig, viel stärker, als es im bisherigen Statut der Fall war, die Pflichten der Mitglieder so, wie es der Entwurf bereits zeigt, im einzelnen konkret zum Ausdruck zu bringen, sie noch zu erweitern, auszudehnen auf die Pflichten gegenüber dem Staat der Arbeiter und Bauern und auf einigen Gebieten der Parteiarbeit, die bisher im Statut nicht besonders genannt wurden. So zum Beispiel die Kaderarbeit in Verbindung mit den Pflichten der Mitglieder. Zusammen mit den in den ersten beiden Absätzen des Punktes 3 ebenfalls konkreter formulierten Rechten der Mitglieder sind beides, Pflichten und Rechte, eine starke Waffe im Kampf um die Einheit und Reinheit der Partei und damit auch im nationalen Kampf um die demokratische Einheit Deutschlands. Gegenüber dem bisherigen Statut, das nur in 5 kurzen Absätzen die Pflichten der Mitglieder umrissen hatte, werden diese Pflichten im neuen Statut in 11 Absätze aufgegliedert und sind in der Darlegung nunmehr zugleich auch ein Stück Erläuterung der Pflichten.

Ich möchte folgendes sagen: Obwohl schon das bisherige Statut festlegte, daß die Grundorganisationen bei Verletzung der Pflichten durch die Mitglieder diese zur Verantwortung ziehen müssen, ist das doch im verstärkten Maße und mit größerer Verantwortung als vorher nach dem Erscheinen der Richtlinien zur Durchführung von Parteiverfahren geschehen. Das erzieherische Moment hierbei wurde lange Zeit völlig ungenügend beachtet. Nur bei Ausschlüssen aus der Partei zeigte sich in unserem Bezirk seit einigen Monaten in einigen wenigen Kreisleitungen, daß die Bestätigung solcher Entscheidungen der Grundorganisationen vorsichtiger behandelt wurde und die Betroffenen vom Sekretariat selbst nochmals in Anwesenheit eines Vertreters der Grundorganisation gehört wurden. In einer Anzahl von Fällen wurde die nochmalige Beratung der Entscheidung in der Grundorganisation beschlossen.

Das neue Statut schiebt nunmehr einen weiteren Sicherheitsriegel vor. Genossin Herta Geffke wies schon darauf hin. Im Punkt 8 des neuen Statuts wird gesagt, daß ein von der Kreis- oder Stadtleitung gefaßter Beschluß über einen Ausschluß erst dann in Kraft tritt, wenn er von der Bezirksleitung bestätigt wird. Diese Sicherungsmaßnahme gegenüber sorglosen Ausschlüssen aus der Partei birgt in sich, daß Grundorganisationen und Kreisleitungen mit einer noch größeren kollektiven Verantwortung an solche Entscheidungen herangehen